

Von: Steuerberaterkammer Nordbaden
An: Steuerberaterkammer Nordbaden
Betreff: Corona-Überbrückungshilfen - Regelung zur Verbundbetrachtung bei Schaustellern
Anlagen: Corona_Überbrückungshilfe_Verbundbetrachtung_Schausteller.pdf

Sehr geehrtes Kammermitglied,

nach Ziffer 5.2 der jeweiligen FAQ für die Corona-Wirtschaftshilfen sind auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen gehören, verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind. Familiäre Verbindungen gelten dabei als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln.

Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) soll es aufgrund der besonderen Familienkonstellation bei Schaustellern hinsichtlich der Schlussfolgerung des gemeinsamen Handelns aufgrund der familiären Verbindung eine Ausnahme geben. Diese finden Sie in der beigefügten Anlage ausgeführt. Diese Ausnahmeregelung soll ausschließlich auf Schaustellersachverhalte anwendbar sein.

Mit freundlichen Grüßen
STEUERBERATERKAMMER NORDBADEN
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr. Frank Blaser
Stellv. Geschäftsführer

Kammergeschäftsstelle: 69115 Heidelberg, Vangerowstraße 16/1
Telefon: 06221 – 183077
Telefax: 06221 – 165105
E-Mail: post@stbk-nordbaden.de
